

## ZAHLUNGSAUFSCHUB aufgrund der COVID-19-Pandemie (CORONA)

Stand: 30.03.2020

Bundestag und Bundesrat haben am 25.03. bzw. 27.03.2020 ein Gesetzespaket zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen. Unter anderem wurde im Art. 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGBEG) ein sogenanntes *Zahlungsmoratorium* <sup>1)</sup> festgeschrieben. Damit steht Verbrauchern und Kleinunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen ein *temporäres Leistungsverweigerungsrecht* <sup>2)</sup> im Zusammenhang mit wesentlichen *Dauerschuldverhältnissen* <sup>3)</sup> zu.  
*[Begriffsbestimmungen siehe Seite 2]*

Vereinfacht bedeutet dies, dass für bestimmte Verträge ein Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn Verbraucher oder Kleinunternehmen infolge der COVID-19-Pandemie in eine finanzielle Lage geraten, die eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich macht.

### Welche Verträge mit den Stadtwerken Büdingen sind davon betroffen?

- Das Leistungsverweigerungsrecht **gilt für Erdgaslieferverträge** für Verbraucher und Kleinunternehmen, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden.

### Welche Verträge mit den Stadtwerken Büdingen sind davon **nicht** betroffen?

- Das Leistungsverweigerungsrecht **gilt nicht** für Leistungen der **Wasserversorgung** (Trinkwasser) und **Abwasserentsorgung** (Schmutzwasser und Niederschlagswasser).
- Diese sind von der Regelung ausgenommen, da es sich dabei um öffentlich-rechtliche Entgelte (Gebühren) handelt, die auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bzw. auf der Grundlage von Satzungen erbracht werden. Diese begründen kein Dauerschuldverhältnis.

### Wer kann das Leistungsverweigerungsrecht in Anspruch nehmen?

- Das Leistungsverweigerungsrecht können Verbraucher oder Kleinunternehmen in Anspruch nehmen, wenn infolge von außergewöhnlichen Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, ...
  - ... die Erfüllung der Verbindlichkeiten einen angemessener Lebensunterhalt für den Verbraucher oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gefährden würde [Verbraucher],
  - ... das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder durch die Erbringung die wirtschaftliche Grundlage des Betriebs gefährdet würde [Kleinunternehmen].
- Verbraucher und Kleinunternehmen müssen nachweisen, dass die außergewöhnlichen Umstände, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen oder auf diese zurückzuführen sind.
- Gründe können zum Beispiel sein:
  - Jobverlust, Kurzarbeit, Bezug von Lohnersatzleistungen, Kinderbetreuung etc. [Verbraucher]
  - Umsatzrückgang, behördlich angeordnete Geschäftsschließung [Kleinunternehmen]
- Als Kleinunternehmen gelten solche Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

### Wie lange kann ich fällige Zahlungen aufschieben?

- Das Gesetz sieht einen Aufschub fälliger Zahlungen vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 vor. Gegebenenfalls kann der Gesetzgeber den Zeitraum verlängern, wenn er dies für erforderlich hält.
- Innerhalb dieses Zeitraums entsteht bei Nichtzahlung von Rechnungen oder Abschlägen kein Zahlungsverzug. Das bedeutet es erfolgt in dieser Zeit z.B. keine Kündigung des Vertragsverhältnisses oder Sperrung der Versorgung.

- Die im Zeitraum anfallenden sowie ggf. vorher geschuldeten Forderungen bleiben jedoch bestehen. Sie werden nach Ende des Zeitraums (voraussichtlich 01.07.2020) sofort fällig und sind dann innerhalb einer angemessenen Zahlungsfrist zu begleichen.

## Ich falle unter die Bedingungen und möchte gerne einen Zahlungsaufschub bekommen. Was muss ich tun?

- Das Leistungsverweigerungsrecht muss „einredeweise“ geltend gemacht werden, d.h. Sie müssen sich ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen.
- Darüber hinaus müssen Sie glaubhaft belegen, dass Sie die Zahlungen gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten können. Dies kann durch die Vorlage geeigneter Nachweise erfolgen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung über Kurzarbeit, Kündigung etc.).
- Auf unserer Internetseite stellen wir ein Formular zur Verfügung, das Sie ausfüllen und an uns zurücksenden können. Wir beraten Sie hierzu gerne auch telefonisch!

**Sie erreichen unseren Kundenservice unter: ☎ 06042 / 8807-26**

## Was sollte ich noch beachten?

- Bitte beachten Sie, dass es sich lediglich um einen zeitlich begrenzten Zahlungsaufschub von wenigen Monaten handelt. Nach Ablauf der Frist werden die geschuldeten Forderungen fällig und sind dann zusätzlich zu den laufenden Forderungen zu begleichen.
- Überlegen Sie sich, ob Sie die Zahlungen über drei Monate komplett einstellen wollen oder müssen. Eventuell reicht es auch aus, den monatlichen Abschlag über einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren.
- Das Gesetz sieht ein Leistungsverweigerungsrecht nur für privatrechtliche Verträge vor. Im Falle der Stadtwerke Bidingen gilt dies für die Erdgaslieferung. Die Wasser- und Abwassergebühren sind von der Regelung ausgenommen. Jedoch besteht auch hier grundsätzlich die Möglichkeit, die Abschläge (zeitlich begrenzt) anzupassen.
- Berücksichtigen Sie dabei aber, dass Sie - wenn Sie zurzeit viel zu Hause sind - gegebenenfalls etwas mehr Gas und Wasser verbrauchen als üblicherweise. Bei zu geringen Abschlägen könnte dies zu einer Nachforderung im nächsten Jahr führen.
- Sollten Sie aufgrund der derzeitigen Situation oder auch regelmäßig Schwierigkeiten bei der Zahlung Ihrer Verbrauchsabrechnungen haben, sprechen Sie uns gerne an. Gemeinsam mit Ihnen versuchen wir eine individuelle Lösung zu finden. Ansprechpartner und Tipps finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Service“.

## Begriffsbestimmungen

### 1) Zahlungsmoratorium

Ein Zahlungsmoratorium bedeutet den Aufschub fälliger Zahlungsverpflichtungen aufgrund von entweder Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger oder einer staatlichen Maßnahme.

### 2) Leistungsverweigerungsrecht

Das Leistungsverweigerungsrecht ist das Recht des Schuldners, seine Leistung gegenüber dem Gläubiger vorübergehend oder dauernd zu verweigern. Hat der Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht und leistet deswegen nicht, kommt er nicht in Verzug. Das Leistungsverweigerungsrecht ist eine Einrede. Ein *temporäres* Leistungsverweigerungsrecht ist zeitlich befristet oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.

### 3) Dauerschuldverhältnis

Ein Dauerschuldverhältnis bezeichnet einen befristeten oder unbefristeten Vertrag, auf dessen Grundlage eine Lieferung oder Leistung nicht nur einmal, sondern während der Vertragslaufzeit immer wieder fortlaufend erfolgt (z.B. Energielieferungsverträge).